



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für Module und Zertifikate
im Bereich der Schlüsselkompetenzen
Vom 23. August 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-53.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 28. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-08.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 14. März 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-28.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „gebildet“ die Wörter „je Zusatzstudium bzw. Zertifikat“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Wörter „mit auf das jeweilige Zusatzstudium bzw. Zertifikat bezogener fachspezifischer Expertise“ eingefügt.
2. Folgende §§ 6 und 7 werden eingefügt:

„§ 6

Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung

(1) ¹Für den Erwerb des Bildungszertifikats Nachhaltige Entwicklung sind fachlich einschlägige Kompetenzen, die in zertifikatsspezifischen Modulen erworben wurden, im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu kumulieren. ²Das Bildungsangebot folgt dabei den Mindestanforderungen des Zentrums Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern (BayZeN). ³Kompetenzen sind fachlich einschlägig, wenn sie die BayZeN-Mindestanforderungen erfüllen und dem BayZeN-Nachhaltigkeitsverständnis entsprechen:

- Die unteilbare Verantwortung für die dauerhafte Sicherung ökologischer Tragfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist in hinreichendem Umfang Gegenstand der absolvierten Module. Dabei soll, ausgehend von einem pluralistischen Leitbild von Nachhaltigkeit, die gleichzeitige und systemisch integrierte Umsetzung dieser Standards weltweit menschenwürdige Lebensverhältnisse ermöglichen und die ökologische,

ökonomische und soziokulturelle Ressourcenbasis für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der heutigen und zukünftigen Generationen langfristig gewährleisten.

- Studierende erwerben mit den absolvierten Modulen ein hinreichendes Verständnis von Nachhaltigkeit als ethisches Ordnungs- und Handlungsprinzip, das ihnen eine intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung auf unterschiedlichen Niveaustufen sowie eine reflektierte und verantwortungsbewusste Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht.

(2) ¹Der Erwerb des Bildungszertifikats Nachhaltige Entwicklung setzt voraus, dass in den Bereichen Basis (interdisziplinäres Modul), Projekt und Vertiefung jeweils mindestens ein Modul absolviert wird.

1. Im Bereich Basis ist folgendes Modul verpflichtend zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Diskurswerkstatt: Nachhaltige Entwicklung interdisziplinär!	Eine Prüfung ist nicht abzulegen; die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	3

2. Im Bereich Projekt ist folgendes Modul wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Projektmodul: Human-, geistes-, kultur- und naturwissenschaftliche Perspektiven auf eine Nachhaltige Entwicklung	Portfolio oder mündliche Prüfung (unbenotet)	6

3. Im Bereich Vertiefung ist folgendes Modul wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Human-, geistes-, kultur- und naturwissenschaftliche Perspektiven auf eine Nachhaltige Entwicklung	Portfolio oder mündliche Prüfung (unbenotet)	6

4. ¹Eingebracht werden können ferner Module, die gemäß Modulhandbuch den Bereichen Projekt und Vertiefung zugeordnet sind und im Rahmen grundständiger und/oder konsekutiv belegter Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden, sowie entsprechende Module, die mit einer freiwilligen Zusatzprüfung abgeschlossen werden. ²Anderweitige Module, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und an anderen Hochschulen erbracht werden, werden angerechnet, wenn ein hinreichender Bezug zur

Nachhaltigkeit gemäß Abs. 1 Satz 2 festgestellt werden kann. ³Für einschlägige Abschlussarbeiten werden 6 ECTS-Punkten angerechnet.

§ 7

Zusatzstudium Antisemitismuskritische Bildung

Im Rahmen des Zusatzstudiums Antisemitismuskritische Bildung sind Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind, im Umfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten zu absolvieren:

1. Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung (benotet)	ECTS
Antisemitismuskritische Bildung. Grundlagenmodul	- mündliche Prüfung - oder schriftliche Hausarbeit - oder Portfolio	5
Antisemitismuskritische Bildung. Aufbaumodul	- mündliche Prüfung - oder Portfolio	3

2. Zu absolvieren ist ferner eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Modulbezeichnung	Modulprüfung (benotet)	ECTS
Antisemitismusprävention im Kontext jüdischer Studien. Vertiefungsmodul	- mündliche Prüfung	3
Antisemitismusprävention im Kontext von Literatur- und Kulturwissenschaften. Vertiefungsmodul	- mündliche Prüfung - oder durch eine schriftliche Hausarbeit	3
Sozialpsychologische Grundlagen für antisemitismuskritische Bildung. Vertiefungsmodul	- schriftliche Prüfung (Klausur)	3
Antisemitismusprävention und Interventionen gegen Antisemitismus aus pädagogischer Perspektive. Vertiefungsmodul	- mündliche Prüfung - oder schriftliche Klausur - oder Portfolio	3

3. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 wird das Zertifikat zum Zusatzstudium Antisemitismuskritische Bildung benotet.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 4 werden das Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung und das Zertifikat zum Zusatzstudium Antisemitismuskritische Bildung von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der jeweiligen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer im Prüfungsausschuss unterzeichnet, die bzw. der über die einschlägige fachspezifische Expertise verfügt.“

4. Der bisherige § 7 wird § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. August 2024.

Bamberg, 23. August 2024

I.V.

gez.

Prof. Dr. Sabine Vogt
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 23. August 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2024.